
Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Strassenverkehrsamt

Arsenalstrasse 45, 6010 Kriens
Postfach 3970, 6002 Luzern 2
Verkehrszulassung Schifffahrt
Telefon 041 318 19 11
Fax 041 318 19 00

Richtlinie für die Benutzung der Standplätze auf dem Vierwaldstättersee

1 Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Der Staat Luzern ist Eigentümer der Reussparzelle Nr. 3345, GB Luzern rechtes Ufer und der Seeparzellen Nr. 15, GB Luzern rechtes Ufer sowie Nr. 791, GB Horw und somit Konzessionsgeber für die Inanspruchnahme des Seegebietes mit Wasserfahrzeugen.

Die allgemeinen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie gelten für sämtliche Standplätze auf dem Vierwaldstättersee, welche durch den Kanton Luzern bzw. die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) verwaltet werden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (Stand 1. Juli 2020)	747.201
Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (Stand 18. Februar 2020)	747.201.1
Verordnung über die Schifffahrt vom 18. Februar 2011 (Stand 1. Januar 2020)	SRL Nr. 787
Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 20. Juni 1997 (Stand 1. Juli 1998)	SRL Nr. 793
Wasserbaugesetz vom 17. Juni 2019 (Stand 1. Januar 2020)	SRL Nr. 760

1.3 Zuständigkeiten

Die Warteliste für die Vergabe der Standplätze wird durch das Strassenverkehrsamt, Abteilung Schifffahrt geführt. Die Standplatzbewilligung wird durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen erteilt. In regelmässigen Abständen wird die Belegung der Standplätze kontrolliert.

1.4 Anmeldung

Die Bootszulassung (Immatrikulationspflicht) bedingt einen bewilligten Standplatz.

Der Antrag für die Aufnahme auf die Warteliste hat schriftlich (Brief, E-Mail), zu Händen des Strassenverkehrsamtes, Abteilung Schifffahrt zu erfolgen.

1.5 Wartelisten

Für die Standplätze auf der Reuss wird weder eine Warteliste geführt, noch ist eine Übertragung der Bewilligung möglich. Für die Standplätze auf dem Vierwaldstättersee werden separate Wartelisten geführt. Die Platzvergabe erfolgt aufgrund der Reihenfolge der Meldeeingänge.

1.6 Zuteilung

Die Vergabe eines Bootslicheplatzes ist nur an die im Schiffsausweis eingetragene natürliche Person zulässig. Die Platzvergabe erfolgt gemäss der Reihenfolge der entsprechenden Warteliste, sofern der frei werdende Platz für das betreffende Boot geeignet ist.

Kein Anspruch auf einen Bootsplatz besteht, wenn sich das Boot auf Grund seiner Masse (Länge, Breite, Tiefgang etc.) oder seines Gewichtes nicht für die Anlage eignet oder wenn falsche Masse angegeben worden sind.

Jeder Bewerber hat grundsätzlich nur Anspruch auf einen Liegeplatz.

Es ist nicht gestattet Bootsplätze weiter zu vermieten, abzutauschen oder andere Boote am Standplatz zu stationieren.

Falls innerhalb von 12 Monaten kein Boot auf den Standplatz eingelöst wird, entfällt die Bewilligung.

1.7 Gebühren

Mit der Zuteilung eines Bootslicheplatzes wird die erste Jahresgebühr zur Zahlung fällig. Diese berechnet sich gemäss § 36 des Wasserbaugesetzes (SRL Nr. 760). In den folgenden Jahren ist die Liegeplatzgebühr jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu entrichten.

Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Belegung oder Belegungsmöglichkeit innerhalb des betreffenden Kalenderjahres erhoben. Sie richtet sich nach dem unter Ziffer 1.2 aufgeführtem Wasserbaugesetz.

Die Gebühr eines Bootslicheplatzes bezieht sich auf den zugeteilten Platz und gibt kein Anrecht auf die Benutzung eines anderen Liegeplatzes. Witterungsbedingte Nichtbenutzungsmöglichkeiten (Wasserstand etc.) eines zugeteilten Bootslicheplatzes geben keinen Anspruch auf Ermässigung der Liegeplatzgebühr oder Zuteilung eines anderen Platzes.

Ein allfälliger Verzicht auf die Verankerungsbewilligung ist bis zum 1. März des laufenden Jahres der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) sowie dem Strassenverkehrsamt (stva) schriftlich mitzuteilen, ansonsten ist die Sondernutzungsgebühr für das laufende Jahr noch zu entrichten. Zudem sind der Schiffsausweis und die Schiffskontrollschilder beim Strassenverkehrsamt zu annullieren.

Solange ein Platz nicht abgemeldet ist, ist die Sondernutzungsgebühr weiter zu entrichten, auch wenn der Platz nicht benutzt wird.

1.8 Übertrag

Die Verankerungsbewilligung kann auf Ehepartner, Konkubinatspartner, Partner in eingetragener Partnerschaft, auf direkte Nachkommen und Geschwister übertragen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Standplätze in der Reuss, diese sind nicht übertragbar.

1.9 Halterwechsel

Bei Halterwechsel von Booten besteht für den neuen Bootseigner keinen Anspruch auf den Bootslicheplatz.

1.10 Bootswechsel

Wird ein neues Boot mit grösseren Abmessungen als bisher angeschafft und ist dieses wegen seiner Grösse (Länge, Breite, Tiefgang etc.) oder Bauart (Aufbauten etc.) nicht mehr für den bisherigen Liegeplatz geeignet, kann kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz erhoben werden. Der Bootseigner hat sich in den entsprechenden Wartelisten neu eintragen zu lassen. Die Höhe der Sondernutzungsgebühr nach Ziff. 1.7 wird bei Änderungen entsprechend neu berechnet und verfügt.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Verankerungsgeschirr / Beschriftung Standplatz

Bojensteine, Bojen und Ketten sind durch den Bootseigner selber zu stellen und bleiben in dessen Eigentum. Dieser hat für den nötigen Unterhalt des Bojengeschirrs zu sorgen und die nicht mehr einwandfrei funktionierende Festmachevorrichtung (Boje, Kette, etc.) zu ersetzen sowie nicht mehr gebrauchstaugliches Material fachgerecht zu entsorgen. Alle Bojen müssen eine Höhenregulierung für die Wasserstandsschwankungen aufweisen und einen minimalen Durchmesser von 30 cm aufweisen. Die Boje ist mit der Schiffsnummer zu beschriften (schwarz, Schrifthöhe 8 cm). Die Übergabe des Bojengeschirrs an neue Mieter ist Sache der Bootsbesitzer.

Sofern keine Boje verwendet wird, ist der Schiffstandplatz mit einem weissen Schild mit der Schiffsnummer zu beschriften (schwarz, Schrifthöhe 8 cm).

2.2 Haftung

Die Benützung der Festmachevorrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bootseigner haften für alle Schäden, die sie an Liegeplätzen, Einrichtungen, Nachbarschiffen etc. verursachen persönlich.

Es ist untersagt, die Festmachevorrichtungen abzuändern.

Der Staat Luzern übernimmt keine Haftung für Personenschäden, Beschädigungen oder Entwendungen von Booten, deren Zubehör und Ladung sowie für Schäden, die infolge hoher oder tiefer Wasserstände, Sturm oder Vereisung entstehen können.

3 Spezielle Bestimmungen

3.1 Standplätze Rathausquai, Parzellen, 3345 und 21, GB Luzern rechtes Ufer, 3 Standplätze (Bojen)

Gemäss § 5 Abs. 2 Verordnung über die Schifffahrt ist das Befahren der Fliessgewässer mit Schiffen und Flossen untersagt. Unter der Seebrücke ist dieses Verbot entsprechend signalisiert. Eine Übertragung der bestehenden Verankerungsbewilligungen ist daher nicht mehr möglich.

3.2 Standplätze SGV-Landungsbrücke 8, Parzelle 438, GB Luzern rechtes Ufer, 4 Standplätze

Da die Landungsbrücke 8 durch die Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee (SGV) bedient wird, ist mit der SGV, nebst dem Entscheid der Dienststelle rawi, eine separate Abmachung notwendig.

Der Standplatzwechsel wird vom Strassenverkehrsamt, Abteilung Schifffahrt an die SGV gemeldet. Das Anbinderecht wird durch die SGV unter Kostenfolge erteilt.

Es besteht eine Längenbeschränkung für Boote bis 6.50 m.

3.3 Standplätze SGV-Landungsbrücke 9, Parzelle 438, GB Luzern rechtes Ufer, 6 Standplätze

Vorgehen analog Ziff. 3.2

Es besteht eine Längenbeschränkung für Boote bis 6.50 m.

3.4 Standplätze Kursaalsteg, Parzelle 698, GB Luzern rechtes Ufer, 20 Standplätze (Bojen)

Beim Bojenfeld Kursaalsteg besteht die Vereinigung des öffentlichen Kursaalsteges (VöK). Dem Bootseigner mit Boje beim Kursaalsteg wird empfohlen, dieser Vereinigung beizutreten.

Der Zugang zu den Booten (Beibooten) erfolgt über den Steg der St. Niklausen Schifffahrtsgesellschaft (SNG) und ist über ein Tor, welches mit einem Badge geöffnet werden kann, gesichert. Der Badge ist bei der SNG, gegen ein Entgelt, zu beziehen.

Es besteht eine Längenbeschränkung für Boote bis 8.50 m.

3.5 ~~Standplätze SGV-Landungsbrücke 10~~, Parzelle 698, GB Luzern rechtes Ufer, 3 Standplätze

→ Wird neu durch die SGV vermietet

3.6 Standplätze SGV-Nebelsteg Nr. 11, Parzelle 698, GB Luzern rechtes Ufer, 2 Standplätze

Vorgehen analog Ziff. 3.2

Es besteht eine Längenbeschränkung für Boote bis 6.50 m.

3.7 ~~Standplätze Seeburg, Luzern~~, Parzelle 839, GB Luzern rechtes Ufer, 5 Standplätze

→ Wurden per 31.07.2018 gekündigt.

3.8 Standplätze Winkel, Horw, Parzelle 465, GB Horw, 15 Standplätze (Bojen)

Beim Bojenfeld Winkel besteht die Wassersport Vereinigung Winkel. Dem Bootseigner mit Boje im Winkel wird empfohlen, dieser Vereinigung beizutreten.

Der Zugang zum Bojenfeld Winkel erfolgt über die Parzelle 463, GB Horw der Einwohnergemeinde Horw. Dort befinden sich auch die Beiboote.

Es besteht eine Längenbeschränkung für Boote bis 9.50 m.

4 Zusatzbestimmungen

4.1 Geschwindigkeitsbeschränkung

Alle Boote dürfen im Bojenfeld und bei den Steganlagen mit einer Geschwindigkeit von höchstens 5 km/h fahren.

4.2 Schiffsreinigung

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Veröltes Bilgenwasser, Abwasser und Fäkalien sind entsprechend zu entsorgen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Informationen

Jedem Bootsliegplatzhalter wird ein Exemplar dieser Richtlinie abgegeben. Bei einer Übertragung der Verankerungsbewilligung wird die Richtlinie mitverfügt und gilt somit als verbindlich. Mit der Annahme eines Bootsliegplatzes anerkennt der Bootsliegplatzhalter die vorliegende Richtlinie.

5.2 Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Behörden, die auf Grundlage der unter Ziff. 1.2 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen ergehen, können verwahrt und im Wiederholungsfall mit einer Busse gemäss Art. 292 StGB bestraft werden. Der Entzug der Standplatzbewilligung bleibt vorbehalten.

5.3 Inkraftsetzung

Die Richtlinie trat per 01.06.2016 in Kraft und wurde per 01.09.2020 angepasst.

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)

Dr. iur. Sven-Erik Zeidler
Dienststellenleiter

Strassenverkehrsamt (stva)

Peter Kiser
Dienststellenleiter